

am Morgen des 20. 9. 1981 unmittelbar vor dem Aufschluß zum Aufenthalt im Freien zur Verhinderung einer Gefährdung ihres Vorhabens den Mitinhaftierten P. im Verwahrraum gefesselt, die danach aufschließenden Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt Schu. und Schi. brutal niedergeschlagen sowie diese nach Wegnahme der Schlüssel in Verwahrräume gesperrt und den Mittäter A. aus seinem Verwahrraum befreit. Anschließend begaben sie sich in den Hof der Untersuchungshaftanstalt, lockten den Posten K. von seinem Standort, überwältigten diesen und bemächtigten sich seiner Maschinenpistole mit Munition. Unter seiner Mitführung als Geisel liefen die Täter zur Wache der Untersuchungshaftanstalt, schossen dort den Dienhabenden J. nieder, raubten seine Maschinenpistole, nahmen den Schwerverletzten gleichfalls als Geisel mit und öffneten danach gewaltsam das Tor der Untersuchungshaftanstalt. Vor der Untersuchungshaftanstalt versuchten sie nacheinander mehrere dort abgestellte PKW zur Fortsetzung der Flucht vergeblich in Betrieb zu setzen und eröffneten auf zwischenzeitlich hinzugekommene Angehörige der Volkspolizei das Feuer.

Dabei war es ihnen gelungen, den taktisch unklug handelnden VP-Angehörigen Re. zu überwältigen und diesem die Pistole zu entwenden. Als sich unmittelbar danach Re. in Sicherheit bringen wollte, wurde er von einem Täter niedergeschossen. Im weiteren drangen die Täter mit den Geiseln gewaltsam in zwei Wohnungen von Bürgern eines nahegelegenen Wohnhauses ein, forderten von dort über Telefon mehrfach die Bereitstellung geeigneter Transportmittel zur Fortsetzung des Vorhabens, drohten mehrfach mit der vorsätzlichen Tötung der Geiseln bzw. von Bewohnern des Hauses und feuerten aus den mitgeführten Waffen zur demonstrativen Bekundung ihrer Entschlossenheit wiederholt Schüsse ab, bevor es letztlich den Sicherheitsorganen gelang den Widerstand der Täter zu brechen und diese festzunehmen.

Dieses Beispiel beweist, daß Verhaftete bei der Verwirklichung von Fluchtvorhaben rücksichtslos und brutal bei gleichzeitigem schonungslosen Einsatz von Waffen vorgehen. Deshalb ist es ein zwingendes Erfordernis, in den Untersuchungshaftanstalten jedweden Zugriff zu Waffen durch Verhaftete auszuschließen bzw. einen solchen bedingungslos und unter allen Umständen zu verhindern.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß die Möglichkeit eines besonders gefährlichen Vorgehens bei Fluchtversuchen oder Gewalthandlungen insbesondere seitens jener Verhafteter präsent ist, die über eine spezielle Karateausbildung verfügen. Von solchen Verhafteten angewandt, können verschiedene harmlos erscheinende Hilfsmittel zu gefährlichen Waffen im